

Flawil, 5. Februar 2009

Bildungsdepartement des Kt. St. Gallen
 Amt für Volksschule
 Frau
 Christina Manser, lic. iur.
 Amtsleiterin
 Davidstrasse 31
 9001 St.Gallen

**Vernehmlassung:
 Rahmenbedingungen zur integrativen Sonderschulung für die Schuljahre 2009/10
 und 2010/11**

Sehr geehrte Frau Manser

Für die Möglichkeit der Teilnahme an der Vernehmlassung: **Rahmenbedingungen zur integrativen Sonderschulung** bedanken wir uns herzlich.

Vorbemerkung: („Die innere Haltung wird in der Wortwahl ausgedrückt.“)

Nach unserem Sprachverständnis muss in den gesamten Rahmenbedingungen der Begriff „Kind mit einer Behinderung“ verwendet werden anstelle das „behinderte Kind.“ Beim ersten Begriff steht das Kind im Zentrum, welches noch Träger einer Behinderung ist und beim zweiten Begriff steht eher die Behinderung im Zentrum.

zu 2. Zielgruppe

Für die integrative Sonderschulung muss gemäss der Zuweisung immer ein schulpsychologisches Gutachten vorliegen. Bei einer Körperbehinderung stellt sich konkret die Frage, ob der SPD die notwendigen Ressourcen zur Abklärung aufweisen kann. Nach unseren Einschätzungen gehört dies in den Kompetenzbereich der Entwicklungspädiatrie.

zu 4. Modelle zur Umsetzung

„...*Dabei wird das Kind durch eine Fachperson während einiger Lektionen zusätzlich unterstützt.*“

Unter Fachperson sind ausschliesslich Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen namentlich zu bezeichnen. Der Begriff *einiger* ist nach unseren Erfahrungen viel zu unverbindlich. Die Anzahl muss klar definiert sein. Ebenfalls bedarf der Begriff *zusätzlich* einer genaueren Erklärung: zusätzlich zu welchem Pensum, wo wird dies angerechnet (Pensenpool der Schulgemeinde, Pensenpool der Sonderschule etc.)

Es werden auch keine Aussagen gemacht, wie viele Kinder mit einer Behinderung höchstens in einer Klasse der Volksschule integriert werden können. Der Anzahl integrierter Kinder in einer Klasse muss hohe Beachtung geschenkt werden, denn es darf keine „Sonderschule“ in der Integrationsklasse entstehen. Die Gelingsenskriterien müssen erkannt und benannt werden.

Arbeitet also nur die SHP mit dem Kind oder kann / muss der Einbezug von anderen Fachpersonen wie zB Audiopädagogen (bei Hörbehinderung) auch dazugerechnet werden?

zu 5. Pensen und Finanzierung

Grundsätzlich sollten beide Modelle erprobt werden. Bei beiden Modellen darf es keine Verlierer (Schülerinnen & Schüler und Rahmenbedingungen für die beteiligten Lehrpersonen) und keine Gewinner (Finanzen der Schulgemeinde) geben, sondern das optimale Modell der betroffenen Schulgemeinde und der beteiligten Sonderschule soll ausgewählt werden können. Es sollten grundsätzlich beide Modelle möglich sein. Im Zentrum steht das Kind mit seinen besonderen Bedürfnissen. Qualitativ darf es keine Rückschritte geben und die Schulgemeinden müssen sich der infrastrukturellen Neuausrichtung bewusst sein.

zu 6. Organisation

1. Die Sonderschul(d)bedürftigkeit (Freud lässt grüssen!) wird durch den SPD abgeklärt. Für uns sind die Kriterien von entscheidender Bedeutung: IQ (?), welche Kriterien gelten bei Verhaltensauffälligkeiten?

Auch bei Sinnesbehinderungen und bei Körperbehinderungen müssen die Kriterien klar und transparent sein. Wir sind der Meinung, dass in diesen beiden letzten Punkten die Entwicklungspädiatrie andere Kompetenzen bei der Abklärung und konsequenterweise auch bei der Förderplanung aufweist.

2. Förderkonzept: Wie werden die Eltern der Stammklasse und die Klasse als soziales System auf die Kinder mit einer Behinderung vorbereitet?

3. Was heisst konkret: Die Klassengrösse befindet sich im unteren Bereich der Bandbreite: 16 - 24; sind also 16, 18 oder 20 Kinder pro Klasse möglich. Die Aussage in den Rahmenbedingungen ist zu unverbindlich. Bei kleineren Schulgemeinden werden aus finanziellen Gründen nach der NFA nicht so schnell die Klassen geteilt und somit sind die Voraussetzungen (Klassengrösse) für ein Kind mit einer Behinderung schlechter.

4. Wie ist die Aussage zu verstehen: „Die Beteiligten schätzen eine integrative Sonderschulung als erfolgreich ein.“ Grundsätzlich kann ein Kind mit Down-Syndrom im Kindergarten und in der Unterstufe erfolgreich integriert werden. In der Mittelstufe und in der Oberstufe werden die kognitiven Differenzen das Selbstbild des betreffenden Jugendlichen und sein Selbstwertgefühl zur Stammklasse ausgeprägter, sodass dann eine Integration nicht mehr erfolgreich sein kann. Für uns müssen in der Versuchsphase folgenden Fragen grosse Aufmerksamkeit geschenkt werden:

- Mit welchem Zeithorizont wird gerechnet?
- Wann beginnt die Integration und wann endet sie?
- Ist die Integration auf die gesamte Volksschulzeit auszudehnen?
- Was passiert am Ende der Schulzeit bei der beruflichen Eingliederung?

Es darf keine „kalte Integration“ geben, wobei die „Sonderschule“ in der Integrationsklasse keine Lösung ist.

5. Wer informiert wie und mit welchem heilpädagogischen Hintergrund über die integrative Sonderschulung?

zu 6.6 Dauer

Im Kindergarten, Unterstufe und im Anfang der Mittelstufe sehen wir die Problematik lösbar. Die Fragen betreffend der 6. Klasse und auf der Oberstufe werden anders gewichtet. Zum Beispiel im Werken, im Sport, in der Handarbeit, im Fremdsprachenunterricht etc. kann je nach Behinderungsgrad nicht mehr von Integration gesprochen werden. Die Be-

rufswahlvorbereitung ist eine besondere Thematik: Anlehre, geschützte Werkstatt, IV Rente wird ausser Acht gelassen.

zu 6.8 Unterstützung durch das Projektteam Sonderpädagogik - Konzept

Wir sehen auf die Lehrpersonen in der Volksschule wie auch in den Sonderschulen wiederum einen erheblichen Mehraufwand und zusätzliche Belastung zukommen. Der Aufwand muss bezifferbar sein. Die Unterstützung soll nicht nur während der Erprobungsphase gelten, denn der Auftrag mit der diesbezüglichen Problematik bleibt bestehen.

Grundsatzfragen:

- Welche Kinder werden für die Erprobung vom wem ausgewählt?
- Können Eltern mit einem Kind mit einer Behinderung zwischen der Sonderschule und zwischen einer Integrationsklasse wählen?
- Ist bei der Zuteilung das Kriterium „Einzugsgebiet“ für die Entscheidungsträger verbindlich?
- Kann eine Lehrperson der Volksschule einen solch differenzierten Unterricht mit/bei dieser Heterogenität anbieten?
- Falls Lehrpersonen sich betreffen Integration von Kindern mit Behinderungen nicht positiv einstellen können, müssen sie halbherzig mitmachen? Erfolg eher unwahrscheinlich ..
- Kann sich eine Lehrperson weigern?
- Ist Supervision (Beratung ausserhalb des Teams) vorgesehen?
- Das Ziel der Integration muss klar definiert sein. (Nicht stören, leise sein und keine Auffälligkeiten aufweisen können keine Kriterien sein.)
- Die Frage der Klassenassistenz für eine konstante Begleitung muss thematisiert werden: allgemeine Schulorganisation, Schulweg, Betreuung Pause, Betreuung Mittagstisch etc.
- Welche Leitideen stehen hinter diesem Konzept, wo liegen die Schwerpunkte und die Haltung mit dem Menschenbild: Förderung und Individualität vs. gesellschaftliches Ansehen und Stigmatisierung.
- Wir fragen uns, ob die leistungsorientierte Regelschule, so wie sie heute in der Bildungslandschaft steht und funktioniert, (spätestens ab der 6. Klasse oder dann später in der Oberstufe) eine echte Integration überhaupt ermöglicht bzw. zulässt? Denn spätestens ab der 6. Klasse oder dann später in der Oberstufe (Berufsvorbereitung/Berufsfindungsprozesse) wird es sehr schwierig sein von sinnvoller Integration zu sprechen.
- Kann die Schulzeit bis zum 18. Lebensjahr verlängert werden (analog der Sonderschule)?

Die Aufgabenstellung an dieses Projekt ist nach unserer Einschätzung sehr anspruchsvoll und bedarf einer grossen Sensibilität. Gerne nehmen wir zu einem späteren Zeitpunkt, vor einer Entscheidung der vom Gesetz bestimmten Behörde, und bei konkreten Vorschlägen Stellung zum Thema der integrativen Sonderschulung.

Mit freundlichen Grüssen

Daniel Baumgartner

Institutionsleiter der HPS Flawil

Präsident der Konferenz der Schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen KSH